

## Informationsbroschüre - Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

### Zusätzliche Informationen für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

#### **§ 1 Kindertagesbetreuungsgesetz und § 9 Abs 1 Nr. 2 VwV Kleinkindbetreuung**

*In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein. Auch bei einer Betreuung in anderen geeigneten Räumen durch Tagespflegepersonen soll es möglich sein, über eine gleichzeitige Betreuung von höchstens neun Kindern hinaus weitere Betreuungsverhältnisse einzugehen. In diesem Fall ist in der Regel von max. 12 angemeldeten Kindern auszugehen, von denen jeweils nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.*

#### **1. Voraussetzungen der Tagespflegeperson**

Voraussetzung ist die **Erlaubnis zur Kindertagespflege** nach § 43 SGB VIII. Zur Erteilung der Erlaubnis gehört die Vorlage eines ausführlichen polizeilichen Führungszeugnisses, eines ärztlichen Attests sowie ab 2011 der Nachweis über eine Qualifizierung in Kindertagespflege mit 160 UE. (Pädagogische Fachkräfte im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes müssen nur den Nachweis einer Qualifizierung im Umfang von 80 UE erbringen.). Des Weiteren nehmen die Tagespflegepersonen an den jährlichen Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 UE teil. Zudem muss ein Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind besucht worden sein.

Arbeiten mehrere Tagespflegepersonen zusammen, so wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege pro Gruppe (nicht pro Tagespflegeperson) ausgestellt. Die Geeignetheit wird für jede Tagespflegeperson separat geprüft. Gleichzeitig müssen die Kinder je einer Tagespflegeperson zugeordnet werden können (Betreuungsvertrag).

Im Zuge der Erlaubniserteilung ist die Kontaktaufnahme der Tagespflegepersonen mit der **zuständigen Baurechtsbehörde** erforderlich, um abzuklären, ob die Räume für die Kindertagespflege genutzt werden dürfen. Es muss geklärt werden, ob es einer Nutzungsänderung der Räume bedarf (z.B. Umwandlung von Wohnraum in Gewerberaum). (Empfehlungen zur Eignung von Tagespflegepersonen und zur Erlaubnis in der Kindertagespflege, KVJS, Stand: 01.08.2007).

Der Landesverband der Tagesmüttervereine Baden- Württemberg empfiehlt zudem die Beratung des **Gesundheitsamtes** in Anspruch zu nehmen. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Ebenso wird die Inanspruchnahme der Beratung durch die **Unfallkasse** Baden- Württemberg empfohlen. Das Gesundheitsamt und die Unfallkasse haben keine Überwachungs- und Besichtigungspflicht.

Da die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen an die Tagespflegepersonen hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung höhere Anforderungen stellt, sind auch an ihre Eignung höhere Anforderungen zu stellen. In Zusammenhang mit der erforderlichen Sachkompetenz wird eine **schriftliche Konzeption** erwartet, die Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung beinhaltet. Mögliche Inhalte können z.B. die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, Anzahl der betreuenden Personen, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein. Zudem wird erwartet, dass die Tagespflegeperson ein verbindliches Vertretungssystem organisiert.

Zur Sicherung der Qualitätsstandards gehören fachliche Beratung und fachliche Begleitung der Tagespflegeperson, Überprüfung der Geeignetheit jeder Tagespflegeperson durch den TagesmütterVerein Freiburg sowie die Prüfung der Geeignetheit der räumlichen Voraussetzungen. Hierzu findet vor Erteilung der Pflegeerlaubnis eine Begehung der Räume durch das zuständige Sozial- und Jugendamt und den TagesmütterVerein Freiburg e.V. statt.

## 2. Betreuungsschlüssel/ Platzsharing

Die Betreuung findet in anderen geeigneten Räumen, getrennt vom Familienhaushalt statt.

Eine Tagespflegeperson kann alleine bis zu 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen. Durch das sog. Platzsharing können 8 Kinder angemeldet sein.

Zwei Tagespflegepersonen dürfen zusammen max. 7 gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen. 12 Kinder dürfen durch das Platzsharing angemeldet sein.

Eine Tagespflegeperson und eine Fachkraft dürfen zusammen bis zu 9 gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen. Durch das Platzsharing können 12 Kinder angemeldet sein.

1 TPP	max. 5 gleichzeitig anwesende fremde Kinder	max. 8 Kinder im Platzsharing
2 TPP	max. 7 gleichzeitig anwesende fremde Kinder	max. 12 Kinder im Platzsharing
1 TPP + 1 Fachkraft	max. 9 gleichzeitig anwesende fremde Kinder	max. 12 Kinder im Platzsharing
2 und mehr Fachkräfte	max. 9 gleichzeitig anwesende fremde Kinder	max. 12 Kinder im Platzsharing

### **3. Räumliche Voraussetzungen**

#### **Wo kann Betreuung stattfinden?**

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen kann stattfinden:

- in Räumen, außerhalb des Familienhaushaltes, z. B. Einliegerwohnung im Eigenheim
- in Räumen, die die Tagespflegeperson anmietet
- in Räumen von Betrieben, Schulen, Kindergärten, etc.
- in Räumen, die der Tagespflegeperson von Gemeinden, Familienbildungsstätten, Kirchengemeinden, u. ä. zur Verfügung gestellt werden

#### **Anmietung von Räumen**

Werden Räume angemietet, ist vor Abschluss des Mietvertrages die Nutzung mit dem Vermieter abzuklären. Ggf. ist es erforderlich, dass Wohnraum in Gewerberäume umgewandelt werden muss (Nutzungsänderung).

#### **Voraussetzungen**

Die räumliche Ausstattung und Ausgestaltung sollte den Bedürfnissen von Kindern, je nach Alter, entsprechen. Gemeinsames Spielen muss ebenso möglich sein wie vorübergehender Rückzug. Die Räumlichkeiten sollten sich in der Zuordnung und Funktionalität im weitesten Sinne an der Raumgestaltung für eine Kindergruppe orientieren.

#### **Betreuungsräume/ Küche und Essbereich/ Sanitäre Anlagen**

Es sollten zwei Räume zur Verfügung stehen. Für Kleinkinder muss es eine Schlafgelegenheit bzw. Ruhemöglichkeit geben, für Schulkinder Lernmöglichkeiten. Die Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre haben. Es soll ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten gegeben sein sowie eine anregungsreiche und kindgerechte Atmosphäre.

Es soll die Möglichkeit bestehen, Mahlzeiten zuzubereiten, eine Funktionsküche erscheint jedoch ausreichend. Für die Mahlzeiten soll eine altersgerechte Bestuhlung vorhanden sein (evtl. Hochstühle).

Zu den sanitären Anlagen gehören ein Waschbecken, eine Toilette, altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten, ein Töpfchen und eine sichere Wickelmöglichkeit. Von Vorteil erweist sich eine Dusche.

#### **Außenanlagen**

Ein Garten oder eine Grünflächen soll möglichst vorhanden sein. Ein Spielplatz soll gut zu Fuß erreichbar sein. Damit soll gewährleistet werden, dass sich Tagespflegepersonen und Kinder draußen aufhalten können.

#### **Telefonische Erreichbarkeit/ Rufbereitschaft/ Rettungswege/ Unfallverhütung**

Die telefonische Erreichbarkeit soll unbedingt gewährleistet sein, z.B. über ein Handy. Ein Festanschluss ist nicht nötig.

Feuerlöscher und ein Erste-Hilfe-Kasten müssen auf jeden Fall vorhanden sein.

Unbedingt notwendig ist es, eine Notruf-Liste und die Telefonnummern der Eltern greifbar zu haben.

#### **Vertretungs-/ Urlaubsregelung**

Die Ersatzbetreuung wird sichergestellt, entweder durch gegenseitige Krankheitsvertretung der beiden Betreuungspersonen oder im zusätzlichen Bedarfsfall (Betreuung von mehr als fünf Kindern) durch eine weitere Betreuungsperson.

## 4. Arbeitsrechtlicher Status der Tagespflegeperson

### Arbeitsrechtliche Fragen

Unter welchen Bedingungen ist eine Tagesmutter<sup>1</sup> angestellt und unter welchen Bedingungen ist sie selbständig?

Bei dieser Frage ist vor allem die Weisungsgebundenheit entscheidend.

Beispiel: Wenn eine Gemeinde der Tagesmutter fünf bestimmte Kinder zuweist und Räume zur Verfügung stellt, könnten dies Kriterien für ein Arbeitsverhältnis sein. Wenn aber z.B. nur der Kontakt vermittelt wird und alles weitere der Tagesmutter überlassen bleibt (sie kann die Betreuung der Kinder z.B. auch ablehnen oder die Zeiten frei mit den Eltern vereinbaren), könnte dies als selbständige Tätigkeit einordnet werden.

### Kriterien für eine abhängige Beschäftigung (Arbeitsverhältnis)

- Verpflichtung zur Befolgung von Weisungen
- Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers
- Zur Verfügung stellen der gesamten oder überwiegenden Arbeitskraft
- Verpflichtung zur Ausführung sonstiger Arbeiten
- Verbot, für Dritte tätig zu sein
- Persönliche Leistungspflicht

### Kriterien für selbständige Tätigkeit

- Weisungsfreiheit
- Eigene Gestaltung des Arbeitsablauf, freie Verfügung der Arbeitszeit
- Erledigung der Arbeit an einem selbst gewählten Ort (eigene Betriebsstätte)
- Uneingeschränkte Tätigkeit für mehrere Auftraggeber
- Tragen der Geschäftskosten und des Unternehmerrisikos
- Berechtigung zu eigener Werbung

Bei Unsicherheit sollte der Träger bzw. die Firmen eine Statusabklärung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen.

## 5. Steuerrechtliche Fragen

Wenn zwei oder mehr Tagesmütter in anderen geeigneten Räumen betreuen, sollten Sie prüfen und abwägen, ob die Geltendmachung der tatsächlichen Kosten (z.B. Miete und Nebenkosten) oder die Verwendung der Betriebsausgabenpauschale vorteilhafter ist.

Abgrenzungsprobleme zu den privaten Angelegenheiten bestehen in der Regel nicht. Wenn Tagespflegepersonen Räume anmieten, sollten sie im Vorfeld eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Businessplan) erstellen.

Da eine klare Zuordnung der Kinder zu einer Tagespflegeperson Voraussetzung ist, ist es dem Sozial- und Jugendamt möglich, das jeweilige Betreuungsgeld an die jeweilige Tagespflegeperson (Privatkonto) zu überweisen.

Jede Tagespflegeperson führt ihr eigenes, separates Konto. Für das Finanzamt ist eine „herkömmliche“ Steuererklärung ausreichend.

---

<sup>1</sup> Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit wird teilweise auf die männliche Form verzichtet, wenngleich wir natürlich auch die Tagesväter ansprechen.

## 6. Versicherungsrechtliche Fragen

Hinsichtlich versicherungsrechtlichen Fragen gelten bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen die gleichen Bedingungen wie im häuslichen Bereich.

- Unfallversicherungsschutz für Tagesmütter bei der BGW
- Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der Tageskinder (durch Pflegeerlaubnis)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Gebäudesicherheit (evt. ist der Vermieter, Eigentümer oder Eigner zuständig; siehe Mietvertrag, (z. B. Räum- und Streupflicht beachten))

Zur Abstimmung der bereits bestehenden Berufshaftpflichtversicherung über den Tagesmütterverein und möglichen weiteren erforderlichen Versicherungen Ihrerseits, können Sie sich an die BGV Badische Versicherungen, Herrn Richard Hecht, Tel. 07663-605404 wenden. Er kennt die Police des Tagesmüttervereins zur Berufshaftpflichtversicherung und kann eine Abstimmung vornehmen.

## 7. Betreuungsvertrag

Um eine klare Abgrenzung zu einer Einrichtung zu gewährleisten, sollte jede Tagespflegeperson mit „ihren“ Eltern einen Betreuungsvertrag abschließen. Die Vertretungsregelung wird im Betreuungsvertrag sichergestellt.

## 8. Abgrenzung: Kindertagespflege versus Einrichtung

Begriff	Kindertagespflege in a. g. R.	Einrichtung
Erlaubnis	Erlaubnis zur Kindertagespflege (PE)	Betriebserlaubnis
Personal	- Tagespflegeperson, - ab dem 8. Kind: päd. Fachkraft	Pädagogische Fachkräfte
Betreuungsverhältnis	Individuelles Betreuungsverhältnis	Mehrere Personen für mehrere Kinder
Arbeitsrechtlicher Status	Selbständig oder angestellt	Angestellt
Verpflichtende Auflagen	- Sozial- und Jugendamt - TMV - Abklärung mit Baurechtsbehörde	- Unfallkasse - Baurechtsamt - Gesundheitsamt - Landesjugendamt - Brandschutz

Quelle: Information des Landesverbandes der Tagesmüttervereine Baden Württemberg „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen – Rechtlicher Teil Kurs III“. September 2009.